

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

§ 25 Abs. 1 Satz 3 der Übergreifenden Schulordnung regelt die Voraussetzungen zur Einstufung in eine abschlussbezogene Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I an Kooperativen Realschulen nach dem Besuch der Orientierungsstufe. Mit der zum 1. August 2018 in Kraft getretenen Landesverordnung zur Änderung von Schulordnungen vom 24. April 2018 (GVBl. S. 118) wurden diese Voraussetzungen insofern verändert, als der erforderliche Notenschnitt geringfügig verschärft wurde. Nach vielen Rückmeldungen aus den betroffenen Schulen konnten nach dieser Änderung deutlich weniger Schülerinnen und Schüler als zuvor in eine abschlussbezogene Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I eingestuft werden. Mit dieser Änderung soll die vor dem 1. August 2018 geltende Regelung wieder eingeführt werden.

.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die vorbeschriebene Änderung normiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung

Vom.....

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und des § 92 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 279), BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 279), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Einstufung in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I kann nur erfolgen, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Mathematik, erste Fremdsprache und Deutsch sowie der Notendurchschnitt der übrigen Fächer jeweils mindestens befriedigend beträgt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2021

Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

§ 25 Abs. 1 Satz 3 der übergreifenden Schulordnung regelt die Voraussetzungen zur Einstufung in eine abschlussbezogene Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I an Kooperativen Realschulen nach dem Besuch der Orientierungsstufe. Mit der zum 1. August 2018 in Kraft getretenen Landesverordnung zur Änderung von Schulordnungen vom 24. April 2018 (GVBl. S. 118) wurden diese Voraussetzungen insofern verändert, als der erforderliche Notenschnitt von zuvor „mindestens befriedigend“ in „mindestens 3,0“ abgeändert und damit verschärft wurde. Nach vielen Rückmeldungen aus den betroffenen Schulen konnten nach dieser Änderung deutlich weniger Schülerinnen und Schüler als zuvor in eine abschlussbezogene Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I eingestuft werden; hiervon betroffen waren auch viele Schülerinnen und Schüler, die nach ihrem Leistungsbild und Lernverhalten den Anforderungen einer abschlussbezogenen Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses entsprachen. Zudem verringerte sich durch diese Verschärfung des Notendurchschnittes die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, die eine abschlussbezogene Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen konnten, ohne die Voraussetzungen zur Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums zu erfüllen (Durchschnitt 2,5 in der Fächergruppe Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache sowie in den anderen Fächern, § 20 Abs. 3 ÜSchO), deutlich. Durch eine Wiedereinführung der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Einstufungsbedingungen sollen diese Folgen zukünftig vermieden werden.

Gesetzesfolgenabschätzung

Die Änderung ist Folge von Rückmeldungen aus den betroffenen Realschulen plus. Die Rückmeldungen wurden im Sinne einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung bewertet.

Gender-Mainstreaming

Von dem Verordnungsentwurf sind grundsätzlich alle Geschlechter gleichermaßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Menschen allen Geschlechts zu erwarten sind.

Auswirkungen auf den demografischen Wandel

Auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz hat dieser Verordnungsentwurf keine Auswirkungen.

Mittelstandsverträglichkeit

Auf die Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sind keine Auswirkungen durch diesen Verordnungsentwurf zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die seit dem 1. August 2018 geltende Bedingung zur Einstufung in eine abschlussbezogene Klasse zur Erlangung der qualifizierten Sekundarabschlusses I (Notendurchschnitt 3,0 in der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern) wird durch die Regelung ersetzt, die bereits bis zum 31. Juli 2018 galt. Der Notendurchschnitt „mindestens befriedigend“ bedeutet einen Notendurchschnitt von mindesten 3,49. Damit wird sichergestellt, dass Einstufungen in die abschlussbezogenen Klassen zur Erlangung der qualifizierten Sekundarabschlusses I entsprechend dem Lern- und Leistungsverhalten der Schülerinnen und Schüler möglich sind.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Durch das Inkrafttreten im laufenden Schuljahr 2020/2021 wird sichergestellt, dass von dieser für die Schülerinnen und Schüler vorteilhaften Regelung bereits die Schülerinnen und Schüler profitieren, die derzeit die Klassenstufe 6 an Kooperativen Realschulen besuchen.